

Rechtsverhältnisse zwischen den Teilnehmern sportlicher Wettbewerbe

Bernhard Pfister

I. 1. Profisportler sind entweder selbständige Unternehmer, vor allem in Einzelsportarten wie Tennis, Boxen, Leichtathletik, Skifahren, oder Arbeitnehmer; in diesem Fall ist regelmäßig der Arbeitgeber, der Sportclub, ein Unternehmen, sei es zunehmend in der Form einer Kapitalgesellschaft¹, sei es (noch) als eingetragener Verein. Beide – Profisportler in Einzelsportarten, Club in Mannschaftssportarten – nehmen an sportlichen Wettbewerben teil, wir wollen sie als Teilnehmer bezeichnen.² Sie stehen – wie andere Unternehmen auch – in einem *wirtschaftlichen* Wettbewerb. Im wirtschaftlichen Wettbewerb kann jedes Unternehmen auf Konkurrenten verzichten, wird doch der verfügbare „Kuchen“, das Geld der Abnehmer, unter den Konkurrenten verteilt und verspricht daher eine Monopolstellung, die Monopolistenrente, sieht man von der Gefahr einer staatlichen Intervention ab.

Soweit die Sportunternehmen an denselben sportlichen Wettkämpfen teilnehmen (Liga, Meisterschaften, Olympischen Spielen), stehen sie außerdem untereinander in einem *sportlichen* Wettbewerb. Hier liegt die Interessenlage völlig anders. Ohne Konkurrenten gibt es keinen sportlichen Wettbewerb – der 100m-Lauf nur eines Sprinters wird kaum ein Interesse hervorrufen. Nur im gemeinsamen Zusammenwirken wird das vermarktbare Produkt „Wettkampf“ hergestellt; fällt auch nur ein Teilnehmer aus oder wird er ausgewechselt, so ändert sich das Produkt. Darüber hinaus erhöht gerade eine starke, gleichwertige Konkurrenz die Spannung am Ausgang des Wettkampfes und spricht ein größeres Publikum an, zumindest die Fans der Meisterschafts- oder auch Abstiegsaspiranten, was den zu verteilenden „Kuchen“ mehrt.³

¹ Wie vor allem im Eishockey in der DEL als auch vorsichtig beginnend im Fußball.

² Dazu können auch die Schiedsrichter gehören, soweit sie nicht Angestellte des Verbandes sind; auch sie sind unmittelbar an der Herstellung des Produkts, der sportliche Wettkampf, beteiligt.

³ *Parlasca*, Kartelle im Profisport (1993) S. 47ff. Daher das Bestreben, möglichst gleich-

Andererseits wird auch hier der durch den Wettkampf geschaffene „Kuchen“ unter den Teilnehmern verteilt; insoweit versucht jeder – sie stehen ja auch im wirtschaftlichen Wettbewerb – einen möglichst großen Anteil zu erhalten, d.h. aber, dem anderen abzunehmen.

Zwischen Sportunternehmen besteht daher eine Art Gemengelage⁴, so daß man formulieren kann: Je mehr gleich starke Wettbewerber desto größer sind die Gesamteinnahmen des Wettkampfes, desto kleiner andererseits der *prozentuale* Anteil des Einzelnen.

Diese völlig andere Interessenlage, also das Angewiesensein der Teilnehmer an einem sportlichen Wettbewerb aufeinander, hat auch Auswirkungen für die Rechtslage zwischen ihnen.

2. a) Im kaufmännischen Wettbewerb sind die Konkurrenten nur im Rahmen des Kartellrechts, des Rechts des unlauteren Wettbewerbs und der allgemeinen guten Sitten zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet; im übrigen darf jeder mit allen innerhalb dieser Grenzen zulässigen Mitteln versuchen, den Konkurrenten zu überflügeln oder gar aus dem Markt zu drängen. Weitere einschränkende Regeln gelten nicht, im Gegenteil, stellen die Konkurrenten weitere, den Wettbewerb zwischen ihnen beschränkende Regeln auf, werden die Wettbewerbshüter hellhörig. Diese rechtlichen Grenzen gelten in gleicher Weise für die Sportunternehmen im Verhältnis zueinander.

Das ist anders, wenn *ein* Unternehmen eine Liga betreibt, deren im Wettkampf untereinander stehenden Mannschaften „Betriebsstätten“ dieses Unternehmens sind, oder wenn ein Unternehmen – in einer Einzelsportart – Wettkämpfe zwischen den von ihm angestellten Sportlern durchführt. Hier stehen die Beteiligten nicht in einem wirtschaftlichen Wettbewerb untereinander, Kartellrecht ist daher auf diesen Sportbetrieb nach der sog. single entity Theorie nicht anzuwenden⁵, ebenso wenig das Recht des unlauteren Wettbewerbs.

wertige Konkurrenten zu schaffen, was etwa durch das draft-System in den USA oder auch durch Transferentschädigungen erreicht werden soll.

⁴ Dies übersehen die amerikanischen Autoren, die auch für die Ligen die single-entity-Theorie vertreten, in denen die Clubs als selbständige juristische Personen mit Gewinnabsicht beteiligt sind, z.B. *Grauer*, 82 Michigan Law Review (1983) S.26ff., *Roberts*, 60 Tulane Law Review (1986) S.562.

⁵ *Fraser v. MLS*, 97 F. Supp. 2d 130 für die neu gegründete Major League Soccer. Für die anderen major leagues wird diese Theorie ebenfalls von einigen Autoren vertreten (Fn.4), hat sich aber in der Gerichtspraxis nicht durchgesetzt.

Stehen darüber hinaus auch die Mannschaften oder die Sportler nicht mehr in einem wirklichen *sportlichen* Wettkampf, weil Ablauf und Sieger schon vorher festgelegt sind, wie etwa beim World Wrestling, dann sollte man nicht mehr von Sport reden, hier handelt es sich nur noch um eine Show.

b) Darüber hinaus gelten aber für den *sportlichen* Wettkampf weitere Regeln, die Sportregeln, meist von den Sportverbänden aufgestellt. Weitgehend geklärt ist die Frage, auf welche Weise die Teilnehmer an diese Sportregeln auch rechtlich gebunden sind.⁶ Diese Regeln haben auch kartellähnliche Wirkungen, soweit sie den freien Wettbewerb beschränken, beispielsweise das Verbot, gegen bestimmte Gegner anzutreten, oder umgekehrt ein Ligaplan, der genau vorschreibt, wann welcher Verein oder Sportler gegen welchen Gegner anzutreten hat.⁷ Es bestehen wohl keine Zweifel, daß derartige Regeln unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten weitgehend zulässig sind, diese Frage soll uns hier nicht beschäftigen.

3. Wettkämpfe werden meist von den Sportverbänden (Meisterschaften, Ligen, Olympische Spiele usw.) oder von sonstigen Veranstaltern (Tennisturniere, nacholympische Wettkämpfe) ausgeschrieben. Diese laden die Teilnehmer, Sportler oder Mannschaften ein⁸ und schließen entsprechende Verträge mit ihnen ab. In den Verträgen werden u.a. die zu erbringenden sportlichen Leistungen und das gegebenenfalls zu zahlende Entgelt sowie die maßgeblichen Sportregeln vereinbart, soweit sie nicht schon auf andere Weise verbindlich sind, etwa durch unmittelbares Rechtsgeschäft zwischen Sportler und Fachverband.⁹ Weitgehend sind diese Verträge inhaltsgleich, sieht man davon ab, daß u.U. unterschiedliche Honorare vereinbart werden. Es handelt sich typologisch um einen Austauschvertrag, gegebenenfalls verbunden mit einem Regelanerkennungsvertrag.

Für einen Vertrag *zwischen den Teilnehmern* besteht – angesichts der Organisation durch die Sportverbände – weder ein Bedürfnis noch sind irgendwelche vorherige Kontakte, die auf einen – zumindest stillschweigenden – Vertragsschluss hindeuten, ersichtlich; möglicherweise wissen die Teilnehmer

⁶ BGHZ NJW 1995, 585 = SpuRt 1995, 43 mit Anm. Vieweg = JZ 1995, 43 mit Anm. Pfister.

⁷ *Parlasca* (Fn. 3) S. 45ff.

⁸ Auf die teilweise sehr komplexen Auswahlverfahren kommt es hier im Detail nicht an, vgl. dazu *Hohl*, Rechtliche Probleme bei der Nominierung von Leistungssportlern, Diss. Bayreuth, 1992.

⁹ BGH (Fn. 6) Olympiateilnehmer sind beispielsweise an die Sportregeln ihrer Fachverbände gebunden; darüber hinaus können in dem Vertrag mit dem IOC weitere Regeln vereinbart worden sein. Entscheidend ist, daß die Spielregeln im engeren Sinne für alle Teilnehmer derselben Wettkämpfe einheitlich gelten.

vor Beginn der Wettkämpfe auch gar nicht, auf wen sie treffen.¹⁰ Ein Gesellschaftsverhältnis liegt daher zwischen ihnen nicht vor.

Dennoch ist es nach dem oben Gesagten offensichtlich, daß mit den inhaltlich gleichen Einzelverträgen die Teilnehmer – neben dem individuellen Zweck, ein möglichst hohes Entgelt zu erhalten – einen gemeinsamen Zweck verfolgen, der zunächst einmal in der Durchführung des Wettkampfes besteht. Dieselben Teilnehmer treffen aber immer wieder zu Wettkämpfen zusammen; der gemeinsame Zweck geht also über den einzelnen Wettkampf hinaus; durch Steigerung des Ansehens derartiger Wettkämpfe – oder allgemein dieser Sportart – verbessern sie ihre Gewinnaussichten.

II. 1. Wir haben es mit einer Erscheinung zu tun, die die zivilrechtliche Dogmatik seit längerem und gerade auch in jüngerer Zeit beschäftigt: Das BGB hat das (vertragliche) Forderungsrecht (hier also zwischen Verband/Veranstalter und Sportunternehmen) nur als persönliche Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner isoliert gesehen und geregelt. Unberücksichtigt blieben sonstige schuldrechtliche Beziehungen einer der Parteien zu Dritten oder der Gesamtzweck, den mehrere zweiseitige Verträge nach der Intention der Beteiligten haben können¹¹; unberücksichtigt blieben schließlich auch rechtlich relevante „soziale Kontakte“, die sich ergeben, weil zwischen mehreren Personen „ein Netz von Interaktionen aufgebaut worden ist“¹² oder kurz eine „Sonderverbindung“ besteht, oberhalb der Ebene der Gesamtgesellschaft, für die das Deliktsrecht gilt, aber unterhalb der Ebene einer Vertragsbeziehung. Daher konnte das Gesetz den dahinter steckenden Parteiinteressen nicht gerecht werden.

a) In neuerer Zeit wurden eine ganze Reihe von *einzelnen* Sachverhalten (z.T. wieder) entdeckt, bei denen nur mit mehreren zusammenhängenden Verträgen der wirtschaftlich erwünschte Zweck erreicht werden kann (Ketten-, Netzverträge) oder bei denen Schuldverhältnisse Beziehungen zu Dritten aufweisen¹³ oder die allgemein zu „außervertraglichen Sozialbeziehungen“¹⁴ führen.

¹⁰ Ausnahmsweise kann ein Vertrag zwischen den Wettkämpfern geschlossen werden, wenn überhaupt nur zwei oder jedenfalls wenige Teilnehmer an einem Wettkampf beteiligt sind; etwa im Boxen, wenn der Kampf und ev. auch die Regeln unmittelbar zwischen den beiden Boxern durch ihre Manager vereinbart werden.

¹¹ *Würdinger*, Theorie der schlichten Interessengemeinschaft (1934), Vorwort.

¹² *Staudinger/Schmidt* (1995) § 242 Rn. 1229.

¹³ Zu diesen Fragen hat *Werner Lorenz* mehrfach und schon sehr früh Stellung genommen, vor allem JZ 1960, 108, und JZ 1966, 143, *ders.* auch Warenabsatz und Vertrauensschutz, in *Karlsruher Forum* 1963 S. 8, FS *Karl Larenz* (1973) S. 575.

¹⁴ So der Titel des Aufsatzes von *Paschke* AcP 187 (1987) S. 60ff.

Bei der *schlichten Interessengemeinschaft*¹⁵ – hierzu werden vor allem die Fälle der *Gefahrgemeinschaft* gezählt – geht es vor allem um einen gerechten Ausgleich zwischen den nicht vertraglich untereinander gebundenen Beteiligten aufgrund einer zwischen ihnen bestehenden oder postulierten besonderen Beziehung, wenn sich die Gefahr verwirklicht;¹⁶ hier wird angenommen, daß aufgrund gleicher Verträge, die jeder von ihnen mit einem Dritten geschlossen hat, bei Gefahrverwirklichung eine gewisse gegenseitige Rücksichtnahmeverpflichtung besteht. Für die oft zugrunde liegende Bruchteilsgemeinschaft finden sich sogar im Gesetz Regelungen für das Innenverhältnis.

Vor allem *Würdinger* stellte die schlichte Interessengemeinschaft der Gesellschaft gegenüber, weil er meinte, einen gemeinsamen Zweck könnten Parteien in rechtlich erheblicher Weise nur aufgrund eines Vertrages zwischen ihnen haben; inzwischen ist erkannt worden, daß Parteien auch ohne gesellschaftsvertragliche Bindung einen gemeinsamen Zweck erstreben können. „Entdeckt“ wurden gleichgerichtete Verträge, die ein Unternehmen mit vielen Partnern abschließt, um *einen* Zweck, zu erreichen, wie z.B. gleichförmige Vertragshändlerverträge im Rahmen eines Vertriebssystems,¹⁷ Zuliefererverträge bei just-in time-Lieferungen,¹⁸ Franchising-Verträge¹⁹ oder die Wettbewerbsbeschränkungen bezweckenden „Sternverträge“²⁰. Im einzelnen ist dabei streitig, ob wirklich ein gemeinsamer Zweck oder nur gemeinsame Interessen vorliegen und wenn dies zu bejahen ist, zwischen welchen der Beteiligten.²¹ Betont wird auch – insbesondere nach Einführung des BetrVerfG – die zweckgerichtete Gemeinschaft der Arbeitnehmer eines Betriebes.²²

¹⁵ *Würdingers* gleichnamige Schrift; *Wüst*, Die Interessengemeinschaft ein Ordnungsprinzip des Privatrechts, 1958, vor allem die *Gefahrgemeinschaft*, aber auch Finanzierungsfälle. Sie steht im Gegensatz zur Zweckgemeinschaft, i.d.R. eine Gesellschaft.

¹⁶ Grundfall ist die große Haverei oder Verlust eines Teils einer Sammelsendung. Bleibt es beim Prioritätsprinzip oder sollen die einzelnen Vertragspartner des Reeders oder des Transportunternehmens nicht den Verlust anteilmäßig tragen.

¹⁷ *P. Ulmer*, Vertragshändlervertrag S. 321ff.

¹⁸ *Rohe*, Netzverträge S. 389f.

¹⁹ *Rohe* a.a.O. S. 419f., gegen *Martinek*, Franchisingverträge S. 389, der für Koalitionsfranchising gemeinsamen Zweck i.S. der §§ 705 bejaht; gegen ihn auch *Liesegang* BB 1991, 2381.

²⁰ *Immenga/Mestmäcker* § 1 GWB Rn. 172ff., *MünchKomm/P. Ulmer* Vor § 705 Rn. 33 und § 705 Rn. 19 Sie werden vor allem unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten erörtert.

²¹ *P. Ulmer*, Vertragshändlervertrag S. 324ff., keine Zweckgemeinschaft; *Rohe* (Fn. 18) S. 451f.

²² Z.B. *Zöllner*, 25 Jahre BAG (1979) S. 752f.; *Paschke* (Fn. 14) S. 75 mit weiteren Nachweisen.

Streitig ist insbesondere auch, ob aufgrund des gemeinsamen Zweckes oder der gemeinsamen Interessen, falls sie zu bejahen sind, bestimmte gegenseitige Pflichten auch ohne Vertrag zwischen den Beteiligten bestehen, ob ein Schutzpflichtverhältnis zu bejahen ist.

Alle diese Verträge weisen zwar gewisse Ähnlichkeiten zu unserer Konstellation auf. Die Vertragshändler-, just-in-time-Systeme und auch die Franchisingverträge unterscheiden sich jedoch insoweit ganz wesentlich, daß mit diesen einheitlichen Verträgen vor allem der Hersteller bzw. der Franchisegeber einen einheitlichen Zweck verfolgt; demgegenüber ist der einzelne Vertragshändler oder Franchisenehmer keinesfalls auf die anderen Vertragshändler angewiesen, sondern sieht sie durchaus in erster Linie als Konkurrenten an. Allenfalls beim Aushandeln möglichst günstiger Bedingungen mit dem Hersteller und vielleicht im Hinblick auf die gleiche Interessenlage hinsichtlich der Marktstellung des Produkts liegt eine Interessengemeinschaft nahe, die ein engeres rechtliches Band zwischen ihnen rechtfertigen könnte.²³

Der gemeinsame Zweck bei „Sternverträgen“ ist lediglich auf Beschränkung des Wettbewerbs²⁴ gerichtet; ob sich daraus zivilrechtliche Folgen für das Verhältnis unter den Beteiligten ergeben können, wurde, soweit ersichtlich, bisher noch nicht erörtert, liegt auch angesichts des eingeschränkten Zweckes fern.

Die immer wieder angeführte, jedoch auch heftig bekämpfte, Gemeinschaft der Arbeitnehmer hat zwar möglicherweise den gemeinsamen Zweck, Herstellung des Produkts; aber im Unterschied zu unserem Sachverhalt, sind die Arbeitnehmer keine Unternehmer, werden an dem Erfolg ihres Produktes, wenn überhaupt, nur mittelbar von ihrem Arbeitgeber beteiligt.²⁵ Für Sportunternehmer (Sportler, Clubs) hängen hingegen die Einnahmen aus der Vermarktung des Produktes, aus Fernsehrechten, Verkauf von Fanartikeln, Sponsorenverträgen, vom Erfolg ihres Produkts ab.

Auch bei den sogen. „verbundene Verträgen“²⁶, den „drittfinanzierten Geschäften“, wurde versucht, den gemeinsamen Zweck nutzbar zu machen,

²³ P. Ulmer (Fn. 17) lehnt daher letztlich eine Zweckgemeinschaft, die zu einer weitergehenden gegenseitigen Rücksicht verpflichtet, ab. *Rohe* a.a.O. S. 451f.

²⁴ Bei unserem Problem ist gemeinsamer Zweck, die Herstellung des Produkts, s. oben.

²⁵ In einem Sonderfall hat der BGH (Bd. 33, 20ff., 30f., Figaros Hochzeit) besondere gegenseitige Rücksichtnahmeverpflichtungen zwischen den angestellten Musikern eines Orchesters bejaht; es ging (vor Inkrafttreten des UrhRG 1965) um die aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts erforderliche Zustimmung zu einer Rundfunksendung, die der einzelne Musiker nicht ohne besonderen Grund verweigern könne.

²⁶ „Drittfinanzierte Geschäfte“, heute § 9 Abs. 1 VerbrKrG. Vgl. z.B. *Emmerich* Jus 1971, 273.

um im Innenverhältnis gewisse Pflichten zu entwickeln; anders als bei uns liegen hier aber nicht mehrere gleichgerichtete Verträge vor, ein gemeinsamer Zweck auch nur zwei der Parteien ist kaum auszumachen ein gemeinsames Produkt wird nicht hergestellt.

Die verschiedenen Arten von „Netzverträgen“ verbinden mehrere Parteien aufgrund von Einzelverträgen. Bei hintereinander geschalteten Verträgen (z.B. im Überweisungsverkehr) werden in der Tat schuldrechtliche Schutzpflichten auch zwischen den Parteien angenommen, die nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis miteinander stehen (Kunde und Drittbank). Hier wird teilweise (noch) mit dem Institut des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte gearbeitet, obwohl die Annahme eines unmittelbaren „gesetzlichen Schuldverhältnisses“ nicht nur wegen der Problematik aus § 334 BGB sauberer ist.²⁷ Dasselbe gilt für Auskünfte an nicht vertraglich verbundene Personen, wofür *Werner Lorenz* ebenfalls die Bejahung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses der eines fiktiven Vertrages vorzieht.²⁸

Im weiteren Sinne könnte man schließlich auch den frühen Vorschlag des *Jubilaris* hierzu zählen, § 122 BGB bei der Haftung des Produzenten gegenüber einem nicht mit ihm vertraglich verbundenen Dritten nutzbar zu machen, einen Vorschlag, den er zwar nicht aufrecht erhalten hat, der aber doch durch die weitere dogmatische Entwicklung der Vertrauenshaftung eine späte Rechtfertigung erfahren hat.²⁹

b) Neben diesen einzelnen Sachverhalten mit Drittbeziehungen wurde von einigen Autoren ein allgemeines System entwickelt, das als eine „dritte Haftungsgrundlage“ zwischen Vertragsrecht und Deliktsrecht dienen sollen.

Vor allem *Canaris* hat im Anschluss u.a. an *Dölle*³⁰ und vor allem *Ballerstedt*³¹ mit der Vertrauenshaftung ein breit angelegtes Konzept vorgelegt und gerade in den letzten Jahren wieder vertieft. Nach ihm setzt die Vertrauenshaftung

Übersicht über die Literatur bei *Heermann*, Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte, 1998: Tri(multi)lateral-verbundene Geschäfte.

²⁷ BGHZ 69, 82 (Lastschriftfall). Gegen die Lösung mit dem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und für Annahme eines Schutzpflichtverhältnisses *Canaris*, 50 Jahre Bundesgerichtshof (2000) S. 129, 190; vgl. auch *dens.* in Festschrift für Schimansky (1999) S. 19ff.

²⁸ *W. Lorenz*, FS für Larenz (1973) S. 575ff., 618f. Bemerkenswert, daß *Lorenz* hier nur eine Auskunft im „geschäftlichen Verkehr“, nicht etwa rechtsgeschäftlichen Verkehr fordert.

²⁹ *W. Lorenz*, Karlsruher Forum 1963 S. 8. Vgl. jetzt (ohne indes auf *W. Lorenz* zurückzugehen) *Canaris*, Festgabe 50 Jahre Bundesgerichtshof (2000) S. 129ff., 191, vgl. auch schon *dens.*, in Festschrift Larenz (1983) S. 27, 100.

³⁰ ZgStWiss 103 (1943) S. 67ff.

³¹ AcP 151 (1950) S. 501ff.

indes eine rechtliche Sonderverbindung aufgrund der „Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr“³² voraus, zumindest müsse die Aufnahme von Vertragsbeziehungen intendiert sein. Immerhin hält auch er neuerdings eine Ausdehnung auf „sonstige Nähebeziehungen“ für möglich.³³ Schon *Dölle* hatte in seinem berühmten Aufsatz „Außergesetzliche Schuldverhältnisse“³⁴ den Kreis weiter gezogen aber doch – wie seine zahlreichen Beispielsfälle ergeben – auf einen (generell) gewollten *geschäftlichen* Kontakt begrenzt³⁵, war aber wohl wegen der Verwendung des Schlagwortes vom allgemeinen „sozialen Kontakt“ mitunter mißverstanden und (daher ?) überwiegend abgelehnt worden.

Noch umfassender will *Picker*³⁶ nur zwischen Haftung bei einer „Zufallsbegegnung“ – hier allein nach allgemeinem Deliktsrecht – und im Rahmen einer rechtlichen Sonderverbindung unterscheiden. Er geht davon aus, daß grundsätzlich für alle zurechenbaren, d.h. verschuldeten Schädigungen zu haften sei; Beschränkungen seien vom Gesetzgeber unter dem Gesichtspunkt des Freiheitsschutzes des potentiellen Schädigers vorgesehen, nämlich durch das Enumerationsprinzip des § 823 Abs.1 BGB und durch Beschränkung auf Gesetzesverstöße in § 823 Abs.2 BGB; dadurch werde die Zahl der potentiellen Gläubiger beschränkt, da nur evidente oder sozialtypisch offenkundige Rechtsgüter geschützt oder vom Gesetzgeber verbotene – und daher ebenfalls offenkundige – Verhaltensweisen zivilrechtlich sanktioniert würden. Diese beiden Kriterien des Schutzes der Handlungsfreiheit seien aber auch erfüllt, wenn zwischen potentiell Täter und potentiell Verletzten eine „rechtliche Sonderverbindung“ bestehe. Dann sei eine Haftung nach vertragsrechtlichen Grundsätzen, also insbesondere auch für Vermögensschäden und für Erfüllungsgelhilfen und gegebenenfalls auch gem. § 282 BGB zu bejahen.

*Jürgen Schmidt*³⁷ geht davon aus, daß dem klassischen BGB die Anerkennung der gesellschaftlichen und damit rechtlichen Relevanz von Organisationen und Gruppenbildungen zwischen den einzelnen Rechtssubjekten fehle. Diese „Sinneinheiten“ oder allgemein „Institutionen“ umfassen mehrere Rechts-

³² Schon in seiner Vertrauenshaftung (1981) S.442ff., zuletzt wieder in Festgabe 50 Jahre Bundesgerichtshof (2000) S.129, 190. Immerhin jetzt mit der Abschwächung, der rechtsgeschäftliche Kontakt könne auch durch einen Dritten vermittelt werden, S.191 in Kritik am Prüfzeichenfall des BGH NJW 1974, 1503. Eine derartige „Vermittlung“ liegt auch in unserer Konstellation vor, s. dazu unten zu 2.

³³ ZHR 163 (1999) S.234 Fn.88 unter Hinweis auf *Koziol* ZeuP 1995, 365ff.

³⁴ ZgStWiss 103 (1943) S.67ff., ähnlich jetzt auch *Koziol* ZeuP 1995, 365ff.

³⁵ Ausdrücklich lehnt er rein gesellschaftliche Kontakte als diese Haftung begründend ab, S.77.

³⁶ AcP 183 (1983) S.369ff. und JZ 1987, 1052ff.

³⁷ *Staudinger/J. Schmidt* (1995) §242 Rn.1203ff., 1223ff.; dieser Denkansatz treffe sich mit den – noch zu individualistisch formulierten – Gedanken *Dölles* zum „sozialen Kontakt“.

subjekte, die einen Zweck verfolgen, „der durch die Aufnahme solcher sozialen Interaktionen erreicht werden soll“; sie bedürften über den allgemeinen Deliktsschutz hinaus eines rechtlichen „Institutionenschutzes“, darunter versteht *Schmidt* Schutznormen, die Standards für das innere Funktionieren der Institution enthalten. Auch wenn zwischen den Beteiligten eines derartigen Zusammenschlusses kein Vertrag bestehe, so sei doch ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen ihnen anzuerkennen. Auch *Schmidt* bringt indes kaum Kriterien, unter welchen Voraussetzungen solche „Sinneinheiten“ anzuerkennen sind.

Letztlich sind hier auch die – auf soziologischen Forschungen beruhenden – Lehren zu erwähnen, die aus rollensoziologischen (Bindungs)Tatbeständen privatrechtliche Bindungen herleiten wollen.³⁸

Zusammenfassend kann man diese Lehren unter das Stichwort „Sonderverbindung“ bringen, die auch außerhalb eines Vertrages kraft objektiven Rechts zwischen den Beteiligten besondere Schutzpflichten entstehen läßt, die nicht nur deliktischen Charakter haben. Da Verletzungen dieser Pflichten im Rahmen eines vorbestehenden schuldrechtlichen Verhältnisses geschehen, sind grundsätzlich auch primäre Vermögensschäden zu ersetzen, § 278 BGB ist anwendbar, möglicherweise auch die Beweislastumkehr gem. § 282 BGB.

2. Das Problem ist, wann eine solche Sonderverbindung vorliegt. Abgesehen von den Autoren, die überhaupt nur einzelne Sachverhalte (oben 1 a) erörtern, haben hierfür nur *Dölle* mit dem „geschäftlichen Kontakt“ und *Canaris* mit dem „zumindest intendierten rechtsgeschäftlichen Kontakt“ Kriterien entwickelt. Insbesondere darf nicht durch eine allzu leichte Annahme einer Sonderverbindung gegen fundamentale Grundsätze unseres Zivilrechts verstoßen werden. Durch das deliktische Enumerationsprinzip – und dem daraus folgenden Ausschluss einer Haftung für primäre Vermögensbeziehungen – soll eine Potenzierung der Anspruchsberechtigten vermieden und nur „evidente“ oder (dem Schädiger) „sozialtypisch offenkundige“ Güter geschützt werden³⁹. Eine Beschränkung der potentiellen Gläubiger wird aber auch durch das Erfordernis einer „Sonderbeziehung“ gesichert, die willentlich eingegangen wird⁴⁰, zumal, wenn die Beteiligten zumindest auch – einen gemeinsamen Zweck erstreben. Dabei müssen jedoch jedenfalls rein gesellschaftliche Kon-

³⁸ *Köndgen*, Selbstbindung ohne Vertrag (1981), *Teubner*, Alternativkommentar zum BGB § 242 Rn. 14f.; auch *Hopt* AcP 1983 S. 608ff. zur Berufshaftung; kritisch *Paschke*, Rechtslehre 1988 S. 523ff.

³⁹ Statt aller *Canaris*, Festschrift Larenz S. 30f. insoweit auch mit *Picker* AcP 187, 476 übereinstimmend.

⁴⁰ Vgl. *Picker* AcP 1983 S. 492ff.

takte ausgeschieden werden, denn hierbei will keiner gesteigerte *rechtliche* Pflichten übernehmen, umgekehrt kann dies auch keiner erwarten. Einer genauen allgemeinen Grenzziehung bedarf es für unsere Problematik nicht.

In unserem Fall liegt zwischen den Teilnehmern weder ein Vertragsverhältnis vor, noch ist es auch nur intendiert. Wie die oben angeführten Meinungen aufgrund bestimmter besonderer Sachverhalte zeigen⁴¹, ist aber nicht recht einzusehen, warum gerade nur bei Teilnahme am *rechtsgeschäftlichen* Verkehr spezifische schuldrechtliche Pflichten entstehen sollen.⁴² Schon nach BGB entsteht ein schuldrechtliches Verhältnis auch aufgrund sonstiger Ereignisse, z.B. eines Delikts, einer Eigentümer – Besitzer – Beziehung, Geschäftsführung ohne Auftrag.

Bei komplexen Vertragssystemen des heutigen Wirtschaftslebens hängt es oft von technischen oder organisatorische Zufälligkeiten ab, zwischen welchen der beteiligten Parteien Verträge geschlossen werden.⁴³

Dies zeigt gerade auch die Entwicklung der Organisation des Sports. In der Anfangszeit des modernen Sports im 19. Jahrhundert haben etwa Fußballmannschaften (also die Spieler „vertreten“ durch den Spielführer) vor jedem Spiel die wesentlichen Regeln vereinbart.⁴⁴ Eine erste Vereinfachung war es, als wenigstens beispielsweise eine Schule für Spiele ihrer Schüler einheitliche Regeln entwarf; Mannschaften verschiedener Schulen mußten sich dann noch immer vor jedem Spiel auf das Regelwerk einer Schule einigen. Daher wurden immer höhere, überörtliche Institutionen, schließlich weltweite Sportverbände gegründet, deren erste Aufgabe es war, einheitliche Regeln festzulegen, auf die sich die Teilnehmer einigen konnten oder – eine weitere Vereinfachung – die die Sportler und die Clubs von vorneherein rechtsgeschäftlich akzeptieren, oder, wie es heute oft heißt, denen sie sich „unterwerfen“.⁴⁵

⁴¹ Oben II 1. a).

⁴² Der BGH hat schon mehrfach auch außerhalb intendierter Verträge eine Sonderverbindung angenommen, vor allem in den sogen. „Erklärungsfällen“, z.B. NJW 1979, 1882, 1884 (Arbeitszeugnis); auch *Canaris* hält das inzwischen für möglich s. oben Fn.29, ebenso *W. Lorenz* (Fn. 28)

⁴³ Darauf hat *Canaris* hingewiesen in Festschrift Larenz (1983) S.98, 100f.

⁴⁴ *Dunning*, in *W. Hopf* (Hrsg.), Fußball (1979); *Harms*, in *Überhorst*, Geschichte der Leibesübungen Bd.4 S.136 (Cricket), 144 (Fußball). Zur ähnlichen Entwicklung im amerikanischen Baseball s. *Klingmüller* SpuRt 1997, 177.

⁴⁵ Diese Ausdrucksweise ist indes scharf zu tadeln, denn sie zementiert auch noch die undemokratische Verkehrung der eigentlichen Interessenlage, ganz abgesehen von dem menschenverachtenden Klang.

Die gleiche Entwicklung ist hinsichtlich der Veranstaltung von Sportwettbewerben festzustellen: Auch hier vereinbarten zunächst die Clubs selbst einzelne Spiele oder mehrere Clubs ganze Turniere. Auch hier erwiesen sich im Zuge der im Sport weit früher einsetzenden „Globalisierung“ bald Sportverbände als sinnvoll. Selbst der Schiedsrichter wurde in den Anfangszeiten von den Mannschaften bestellt, und entschied übrigens – jedenfalls im Fußballsport – bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts nur „auf Antrag“ des Spielführers einer Mannschaft; selbst die Regeldurchsetzung oblag zunächst den Sportlern.

Allein aus Praktikabilitätsgründen haben also die Sportler und Clubs ihre Autonomie und Dispositionsbefugnisse auf höhere Institutionen, die Verbände, übertragen. Sie haben demnach primär die Aufgabe, *im Interesse der Sportler und der Clubs* den Sport zu organisieren, wozu die Aufstellung der Sportregeln und ihre Durchsetzung gehört, weil so am besten die Einheitlichkeit gewahrt wird; auch die Schaffung von Wettbewerben oder wie heute, ganzen Wettbewerbssystemen – von der Stadtmeisterschaft bis zur Weltmeisterschaft oder Olympischen Spielen, von der Kreisklasse bis zum UEFA-Cup – liegt besser in den Händen übergreifender Organisationen statt in denen der Wettbewerbsteilnehmer.

Ein eigenes Interesse der Verbände – also der (Vertrags-)Partner der Sportler und Clubs – gegenüber der Gesamtheit der Sportler – ist nicht anzuerkennen.⁴⁶ Dies macht den Unterschied zu den oben erwähnten Vertragssystemen wie Vertragshändlerverträgen, Netzverträgen und Arbeitsverträgen deutlich, in denen die Partner auf beiden Seiten legitimerweise durchaus eigene Interessen verwirklichen wollen.

Die Regeln, die von den Verbänden aufgestellt und von den Sportlern akzeptiert werden, sollen von vorneherein zwischen den Sportlern gelten, die Durchsetzung der Regeln durch die Sportverbände sollen die Beziehungen zwischen den Sportlern sichern, die Wettkämpfe, die von den Verbänden organisiert werden, sollen von den Sportlern bestritten werden. Nur aus Vereinfachungsgründen regeln die Clubs oder Sportler nicht alles vertraglich unter sich, sondern überlassen es den Verbänden.

Man kann also die Interessenlage wie folgt zusammenfassen: Die Sportunternehmen (Clubs und Sportler) nehmen (zumindest auch) zu geschäftlichen

⁴⁶ So übrigens allgemein für die Verbände zu Recht *Maunz/Dürig/Scholz* Art. 9 Rn. 34, auch *P.Häberle* ZHR 145 (1981) S.473ff., 481ff. – Indes ist nicht zu verkennen, daß die Verbände, in denen ja nicht die Sportler selbst die Macht ausüben sondern Funktionäre, eine starke Eigendynamik entfalten, s. dazu etwa *Herder-Dornreich*, Verbände im Wahlsystem – Verbandswahlen in ders. Zur Verbandsökonomik (1973).

Zwecken an – regelmäßig von Verbänden organisierten – Wettbewerben teil und sind rechtsgeschäftlich gegenüber dem Verband an dieselben Regeln gebunden, der sie auch – im Interesse der anderen Teilnehmer – durchsetzt.

Die Teilnehmer stellen gemeinsam das vermarktbare Produkt „Wettkampf“ her.⁴⁷ Jeder ist dabei auf die anderen angewiesen. Jeder geht davon aus, daß genauso wie er selbst, sich alle anderen an die Regeln halten;⁴⁸ jeder wird von Regelübertretungen des anderen unmittelbar berührt.

Diese notwendig enge, regelgebundene Zusammenarbeit zur Herstellung eines vermarktbaren Produkts aufgrund einheitlicher „Sternverträge“ (Sportunternehmen – Sportverband), die nur aus Vereinfachungsgründen nicht unmittelbar allein zwischen den Sportunternehmen abgeschlossen werden, rechtfertigt es, eine rechtliche „Sonderverbindung“ zwischen ihnen anzunehmen. Sie treffen nicht „zufällig“ aufeinander, so daß allein das Deliktsrecht anzuwenden wäre, sondern kommen gewollt zusammen, um ein Produkt herzustellen, von dessen Vermarktung sie leben. Sie stehen daher zueinander in einer rechtlichen Sonderverbindung.⁴⁹

a) Damit ist indes nur die Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen gelegt. Weiter ist zu fragen, welche Rechtspflichten entstehen zwischen ihnen auf dieser Grundlage?

Pflichten ergeben sich aus den von den Sportlern anerkannten Regeln, jedoch sind viele dieser Regeln rein sportlicher Natur. Es bedarf also in jedem Fall der Untersuchung, welche Regeln bloße „Spielregeln“ sind und welche „Rechtsregeln“⁵⁰ und weiterhin, welchen Schutzzweck sie haben.⁵¹ Viele Regeln, vor allem in „Kampfsportarten“, dienen dem Schutz von Körper und Gesundheit der Mitspieler und sind daher auch Rechtsregeln.

⁴⁷ Damit wird nichts darüber ausgesagt, wem das Produkt zugeordnet ist, wer es vermarkten darf, genauso wenig, wie den Arbeitern die von ihnen hergestellte Sache rechtlich als Eigentum zugeordnet wird.

⁴⁸ Dazu, daß nicht genaue Regeleinhaltung erwartet wird, sondern nur „spieltypische“, vgl. Pfister, Festschrift Werner Lorenz (1991). Auch die Rechtsprechung erkennt an, daß leichte Regelverletzungen hingenommen werden, BGH NJW 1976, 957, Überblick bei Fritzweiler in Fritzweiler/Pfister/Summer, Praxishandbuch Sportrecht (1998) S. 354ff.

⁴⁹ Schröder/Bedau NJW 1999, 3361, 3363, lehnen eine Sonderverbindung ab, die nur bei rechtsgeschäftlicher Beziehung vorliege.

⁵⁰ So der Titel der grundlegenden Schrift von Kummer, Spielregel und Rechtsregel (1973). Zur Abgrenzung s. auch Pfister (Fn. 48).

⁵¹ Dazu näher Pfister, Festschrift für Gitter (1995) S. 731ff.

Zweifelhaft ist, ob Sportregeln auch das Vermögen schützen und wenn dies bejaht wird, wessen Vermögen. War der Vermögensschutz zu Amateurzeiten abzulehnen, wird dies angesichts der Kommerzialisierung heute grundsätzlich zu bejahen sein; insbesondere können beispielsweise Dopingregeln so auszulegen sein.⁵² Man denke an den Fall, daß ein Dopingsünder erst längere Zeit nach einem von ihm gewonnenen Wettkampf, etwa Deutschen Meisterschaften, entlarvt wird; da die größten Einnahmen oft unmittelbar nach dem Sieg zu erwarten sind, entgehen sie dem Zweiten, der erst nachträglich zum Meister erklärt wird und vielleicht deswegen nicht zu Olympischen Spielen gemeldet wurde⁵³; ihn tröstet kaum ein kleine Notiz im Sportteil über die entgangene Steigerung seines good wills, die Olympischen Spiele sind vorbei. Weitere Rücksichtnahmeverpflichtungen können – wie in anderen Sonderverbindungen auch – im Laufe der Zeit entwickelt werden.

b) In einer Sonderverbindung haftet der Verantwortliche auch für seine Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB. Der Verein haftet für Verletzungen von Rechtsregeln seiner angestellten Spieler⁵⁴ gegenüber den anderen Vereinen, die an denselben Wettbewerben teilnehmen.

Ob auch der Trainer eines Einzelsportlers dessen Erfüllungsgehilfe hinsichtlich der Regeln gegenüber den anderen Teilnehmern ist, wofür wiederum die Dopingregeln als Beispiel dienen mögen⁵⁵, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab: wird der Trainer vom Verband gestellt, so ist es wohl zu verneinen, wird er vom Sportler – etwa einem Tennisspieler – selbst angestellt, dürfte es zu bejahen sein.

III. In besonders gelagerten Fällen kann auch eine Bruchteilsgemeinschaft gem. §§ 741ff. BGB zwischen Sportlern bestehen. Sie entsteht – ohne Vertragsverhältnis zwischen den Beteiligten –, wenn ihnen ein Recht gemeinschaftlich zusteht.

Macht ein Photograph von den Wettkämpfern gemeinsame Photos, die er später zu Werbezwecken verwenden will, so bedarf er der Zustimmung der

⁵² Pfister (Fn. 51) S. 737f., Schröder/Bedau NJW 1999, 3361, 3364.

⁵³ die durchaus auch nachweisbar, zumindest jedoch im Rahmen des § 287 ZPO zu schätzen sein können. Zum Schadensersatz für verlorene Gewinnchancen Fleischer JZ 1999, 766.

⁵⁴ So schon Grunsky, Haftungsrechtliche Probleme im Fußballsport, Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbandes 1976 S. 35f. Dazu gehört dann auch der Trainer des Vereins.

⁵⁵ Der Trainer schreibt dem Sportler gewisse „Nahrungsergänzungsmittel“ vor oder liefert sie ihm.

Sportler⁵⁶. Hier könnte man zwar annehmen, daß hinsichtlich der Zustimmung zunächst gar keine Gemeinschaft zwischen den Sportlern bestehe, da jeder Sportler aufgrund seines Persönlichkeitsrechts zustimmungsberechtigt ist. Diese Argumentation würde übersehen, daß dieses Bild gerade die Gemeinschaft der Teilnehmer – etwa des Endlaufes – zeigen soll. Es liegt ähnlich wie im Urheberrecht bei der Aufnahme einer Opernaufführung; hierzu hat der Bundesgerichtshof⁵⁷ ausgeführt, die Orchestermitglieder hätten zwar ein Persönlichkeitsrecht an ihrer Gruppenleistung, könnten es aber – hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ausstrahlung – nicht völlig unabhängig jeder für sich geltend machen; wer sich in ein Gemeinschaftsverhältnis wie ein Ensemble begeben, nehme eine Begrenzung seiner bei gemeinsamer Leistung entstehenden Rechte durch die Interessen der Mitbeteiligten in Kauf. Könne jeder bei dieser Gemeinschaftsleistung völlig unabhängig von den anderen seine Zustimmung geben oder verweigern, so würde das dazu führen, daß er „sein Zustimmungsrecht als Druckmittel für eine unangemessene Vergütung verwenden könnte.“⁵⁸ Da der Streit schon vor der Tonaufnahme entstanden war, lehnte das Gericht eine Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaft mit der – etwas begrifflichen – Begründung ab, im konkreten Fall fehle es (noch) am „gemeinsamen Vermögensgegenstand“.⁵⁹

Die Grundgedanken dieser Entscheidung sind auch für unseren Fall anzuwenden. Auch hier haben sich die Sportler zu einer „Aufführung“, dem Wettkampf, zusammengetan, aufgrund des Persönlichkeitsrechts jedes Einzelnen entstehen *vermögensrechtliche* Ansprüche, die aber wegen des gemeinschaftlichen Zweckes nicht völlig unabhängig nebeneinander stehen. Es handelt sich um ein Bildnis. Die Interessen der (Profi-)Sportler liegen hinsichtlich des Vermögenswertes gleich. Die willkürliche Versagung der Zustimmung durch

⁵⁶ BGHZ NJW 1979, 2205. Die folgenden Überlegungen gelten grundsätzlich auch für Aufnahme und Übertragung des Wettkampfes durch das Fernsehen; jedoch liegen hierfür – als der oft wichtigsten Einnahmequelle – genaue vertragliche Regelungen vor, insbesondere haben die Sportler meistens die Fernsehrechte, oft auch die Bildnisrechte auf den Veranstalter übertragen. Dennoch bleibt natürlich die grundsätzliche Rechtslage ohne Vertragsregelung bedeutsam. – Wir gehen im folgenden davon aus, daß es sich nur um vermögensrechtliche Ausübung des Persönlichkeitsrechtes handelt. Anders mag es sein, wenn etwa ein Paparazzo ein Photo der Wettkämpfer „unter der Dusche“ schießt.

⁵⁷ BGHZ 33, 20ff., 30f., Figaros Hochzeit. Der Fall lag vor Inkrafttreten des neuen UrhRG 1965, insbesondere dessen Art. 8, das alte Recht enthielt noch keine entsprechende Bestimmung; er mußte daher auch auf der Grundlage des Persönlichkeitsrechts als Vermögensrecht entschieden werden, liegt also ähnlich unserem Fall.

⁵⁸ BGHZ a.a.O. S. 31. Natürlich können in einem Sonderfall berechtigte Gründe für eine Verweigerung der Zustimmung vorliegen, so auch der BGH. (Photo der Sportler „unter der Dusche“).

⁵⁹ BGHZ a.a.O.

einen Einzelnen würde es ihm ebenso erlauben, die Zustimmung als Druckmittel für eine „unangemessene Vergütung verwenden könnte.“ Sowohl hinsichtlich der Zustimmung als auch hinsichtlich des Entgelts hierfür stehen die Wettkämpfer also in einer Gemeinschaft;⁶⁰ natürlich richtet sich der Anteil des Einzelnen nach seinem „Marktwert“.

In gleicher Weise besteht eine Forderung der Sportler gem. §§ 823 Abs. 1 oder § 812 Abs. 1 BGB in Bruchteilsgemeinschaft,⁶¹ wenn der Photograph ohne Zustimmung der Sportler das Photo zu Werbezwecken verwendet.⁶² Dafür spricht auch, daß bei der Berechnung der im Falle einer widerrechtlichen Verwendung geschuldeten Summe nur eine einheitliche Lizenzgebühr für ein Gruppenphoto geschuldet wird und nicht etwa – bei beispielsweise 5 Wettkämpfern – 5 Lizenzgebühren. Wie die Lizenzgebühr dann unter den Teilnehmern aufzuteilen ist, richtet sich nur im Zweifel nach § 742 BGB, der unterschiedliche „Marktwert“ eines Stars ist zu berücksichtigen.

Auch der Anspruch auf Herausgabe des Filmmaterials gem. § 38 KUG oder als Folgenbeseitigungsanspruch gem. §§ 1004/823 Abs. 1 BGB und ein Auskunftsanspruch besteht nur einmal für die Gemeinschaft.

Ergebnis: Die Teilnehmer eines sportlichen Wettkampfes oder einer Wettkampfsreihe stehen in einer rechtlichen Sonderverbindung, auf deren Grundlage gegenseitige Pflichten bestehen, die sich insbesondere aus den verbindlichen Sportregeln ergeben, soweit diese die Qualität von Rechtsregeln haben. Hinsichtlich der Verwertung der vermögensrechtlichen Werte der Persönlichkeitsrechte können sie in einer (Bruchteils-)Gemeinschaft stehen.

⁶⁰ Auch bei der Vermietung einer in Bruchteilsgemeinschaft stehenden Wohnung geht die h.M. davon aus, daß hinsichtlich der (an und für sich teilbaren) Mietzinsforderung eine Bruchteilsgemeinschaft vorliege. *Staudinger/Langhein* (1996) § 741 Rn. 121 mit weiteren Nachw., der noch weitergehend annimmt, daß fast immer, wenn mehrere Personen rechtsgeschäftlich eine Forderung auf eine teilbare Leistung begründen, die Auslegung ergebe, daß § 420 BGB ausgeschlossen sei und eine Bruchteilsgemeinschaft bestehe.

⁶¹ Uns kommt es hier nur darauf an zu zeigen, daß zwischen den Wettkämpfern eine gemeinschaftsrechtliche Bindung vorliegt. Der Streit, ob die Urheber- (vgl. § 8 Abs. 2 UrhRG) oder die Erfindergemeinschaft eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ist, und ob dies auch für die Gemeinschaft bei der Verwertung von Persönlichkeitsrechten gilt, oder ob nicht doch daneben die §§ 741 ff. BGB gelten können, ist weitgehend „akademisch“ (*MünchKomm/K.Schmidt* § 741 Rn. 51) und soll uns in diesem Zusammenhang nicht interessieren.

⁶² Natürlich können die Sportler zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auch eine BGB-Gesellschaft gründen; s. zu diesem Übergang von der Bruchteils- zur Gesamthandsgemeinschaft *Staudinger/Langhein* (1996) § 741 Rn. 79.

